

Rudolstädter Satzung
über die Erhebung einmaliger Beiträge für den grundhaften Ausbau Marktplatz
(Straßenausbaubeitragssatzung Marktplatz)
(RuStrABSMaPl)

vom 19.11.2012

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), der §§ 1, 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und des § 4 Abs. 8 der Rudolstädter Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung – RuStrABS) vom 03. April 2006 hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 11. Oktober 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragspflichtige Anlage, Anteil am Aufwand sowie anrechenbare Breiten

- (1) a) Die beitragspflichtige Anlage Marktplatz wird begrenzt:
- im Norden durch die südliche Gebäudekante der Gebäude Markt 5 und Markt 7 (Rathaus), diese Gebäudekante wird verlängert in westliche Richtung bis zum Gebäude Markt 4 und in östliche Richtung bis zum Gebäude Markt 8;
 - im Osten durch die westlichen Gebäudekanten der Gebäude Markt 8, 9, 10, 11 und Marktstraße 40;
 - im Süden durch die Verbindungslinie der Punkte Südwestecke Gebäude Marktstraße 40 und Südostecke Gebäude Markt 1;
 - im Westen durch die östlichen Gebäudekanten der Gebäude Markt 1, 2, 3 und 4.
- b) Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand sowie die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlage/Verkehrsanlage Marktplatz werden wie folgt festgesetzt:

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite	Anteil der Gemeinde	Anteil der Beitragspflichtigen
Gehweg	2,50 m	60 %	40 %
Straßenbeleuchtung	./.	60 %	40 %
Begleitgrün	./.	60 %	40 %

§ 2

Geltung der RuStrABS

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rudolstädter Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung – RuStrABS) vom 03. April 2006 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rudolstadt, den 19.11.2012
Stadt Rudolstadt

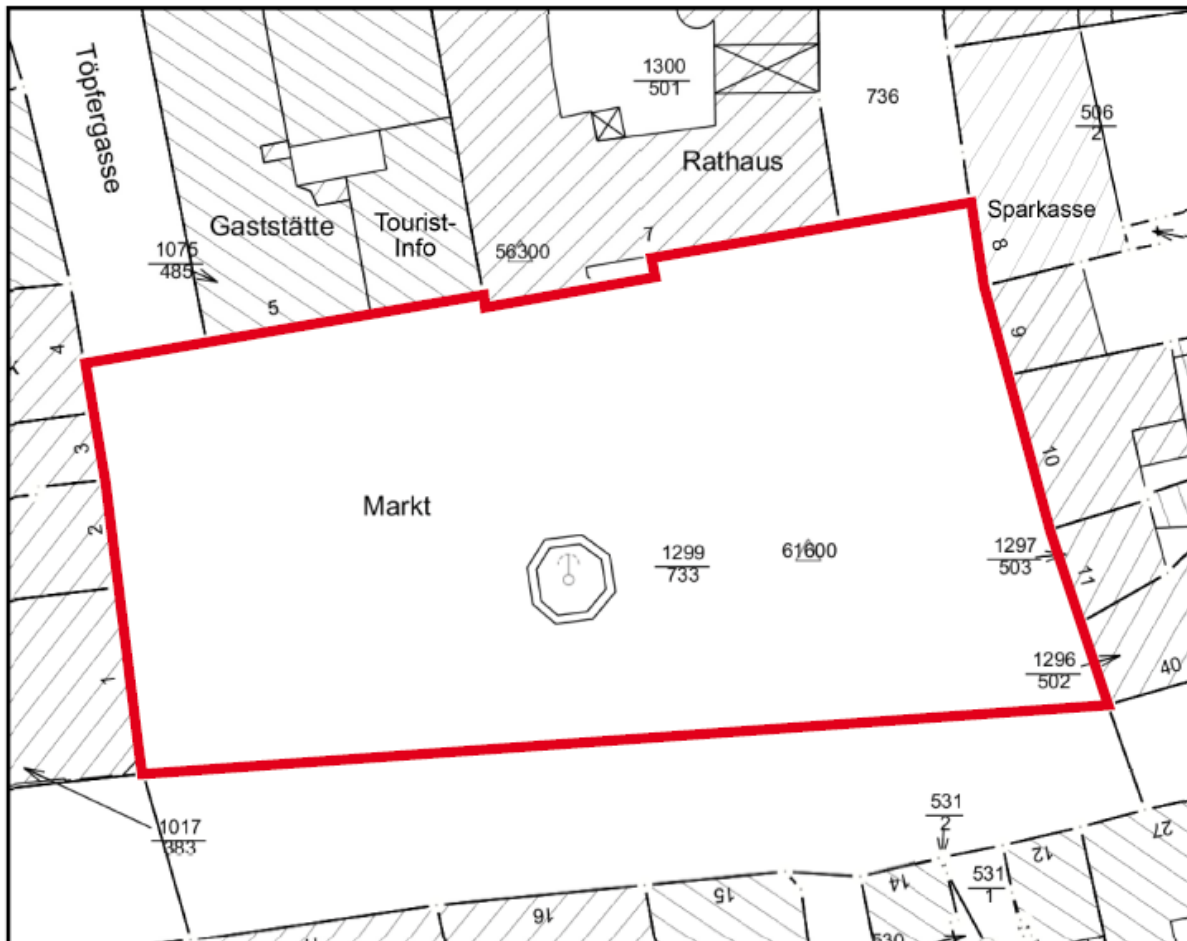
Jörg Reichl
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage

zur Rudolstädter Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für den grundhaften Ausbau Marktplatz (Straßenausbaubeitragssatzung Marktplatz - RuStrABSMaPl) vom 19.11.2012

Lageplan der beitragspflichtigen Anlage Marktplatz in Rudolstadt



Lageplan ohne Maßstab

Rudolstadt, den 19.11.2012
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

- Siegel -